

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Einführung | 1 |
| Partnereinkommen Alimentation | 2 |
| Besoldungsgesetze | 5 |
| Übernahme des Tarifergebnisses | 7 |
| Beamtenpolitik in den Ländern | 8 |
| Digitalisierung Infrastruktur | 10 |
| Ausblick | 14 |
| <i>Baden-Württemberg</i> Wenn es uns nicht gäbe – dann müssten wir uns neu gründen! | 15 |
| <i>Bayern</i> Neuwahlen und 75-jähriges Bestehen | 18 |
| <i>Schleswig-Holstein</i> Schwerpunkthemen der Verbandsarbeit | 19 |
| <i>Thüringen</i> Grenzen der Loyalität im öffentlichen Dienst | 22 |
| <i>ULA</i> Führungskräfte treten für eine vielfältige, offene und demokratische Gesellschaft ein | 23 |
| <i>AhD</i> Positionierung zu möglichen Auswirkungen der Digitalisierung auf den höheren Dienst | 24 |
| Impressum | 26 |

2024

*Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,*

am 6. November dieses Jahres ist die Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zerbrochen, am 16. Dezember 2024 wird Bundeskanzler Olaf Scholz im Deutschen Bundestag die Vertrauensfrage stellen und am 23. Februar 2025 sollen schließlich Neuwahlen stattfinden. Stabile und verlässliche politische Rahmenbedingungen sehen anders aus.

Der Wahlausgang in den USA, die Fortdauer des Kriegs in der Ukraine, die völlig unübersichtliche und emotional aufgeheizte Situation im Iran, Irak, Syrien, Gaza, Israel und Libanon, die außenpolitische Neuorientierung vieler Staaten, die Spannungen zwischen China und Taiwan sowie generell die sich wandelnde und unklare internationale Rolle Chinas, dessen wirtschaftliches Gewicht trotz Schwäche des eigenen Binnenmarktes weiter steigt, sind ebenfalls keine Elemente von Stabilität.

Zudem sorgt KI für Veränderung, von der noch nicht sicher ist, wie weit sie gehen wird und in welcher Geschwindigkeit sie abläuft, aber es wurde in den letzten beiden Jahren bereits zunehmend deutlich, dass sie für erhebliche Veränderungen sorgen wird. „Die Einführung von ChatGPT und ähnlichen KI-Modellen markiert zweifelsohne einen paradigmatischen Wandel in der Arbeitswelt, vergleichbar mit revolutionären Momenten wie der Einführung des iPhones“, prognostiziert Patrick Merke, Leiter der frankfurter akademie für neue arbeitskultur und neue führung, am 14. Februar 2024 in der digitalen Ausgabe des HR Journal.

In diesem unruhigen Umfeld ist das deutsche Recht des öffentlichen Dienstes immer noch ein Hort der Stabilität. Allerdings: Die Diskussion, ob Beamtinnen und Beamte in die Rentenkasse eingegliedert werden sollen, ist auch 2024 geführt worden. Ein Online-Artikel des Focus vom 14. März 2024 und ein Online-Beitrag des Stern vom 8. November 2024 handeln das Thema aber immerhin ziemlich sachlich ab. Völlig undifferenziert, pauschal und vereinfachend geht der Paritätische Gesamtverband mit seiner ausdrücklichen Forderung im Mai 2024 in die Öffentlichkeit, dass Beamtinnen und



*Dr. Wolfgang
Bruckmann*

Beamte in das System der gesetzlichen Rentenversicherung eingegliedert werden sollen, eine Forderung, die Bundesarbeitsminister Hubertus Heil unterstützt. In den Medien wurde über die Forderung des Gesamtverbands relativ breit berichtet.

Einkommen der Partnerin oder des Partners als Teil der Alimentation

Und noch eine weitere Baustelle der Instabilität frisst sich seit 2022 in das Beamtenrecht. In unserem Jahreshaft 2022 haben wir bereits eine strukturelle Veränderung in den Besoldungsordnungen dargestellt, damals am Beispiel des Bayerischen Beamtenrechts. Der Freistaat Bayern hatte damals begonnen, das Einkommen der Partnerin oder des Partners einer Beamtin oder eines Beamten mit einem fiktiven Einkommen von jährlich 20.000 Euro in die Berechnung seiner Alimentationspflicht aufzunehmen. Die konkrete Gesetzesänderung, um die es damals ging, sollte die Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von Familien mit Kindern umsetzen. Und in diese Berechnung floss nun plötzlich ein fiktives Partnereinkommen ein.

Die Idee, das Partnereinkommen als Bestandteil der Alimentation zu sehen, hat seitdem immer mehr Anhänger gefunden.

Das **Niedersächsische Landesamt** für Bezüge und Versorgung hat begleitend zu den Änderungen des dortigen Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2023 seine Beamtinnen und Beamten zum neuen Familienergänzungszuschlag folgendermaßen informiert: *„Dieser bedarfsorientierte Zuschlag wird immer dann zur Auszahlung gebracht, wenn das gesamte Einkommen beider unterhaltspflichtiger Ehegatten oder Lebenspartner nicht ausreicht, um eine verfassungsrechtlich gebotene Alimentation sicherzustellen.“* Hier wird somit das Partnereinkommen explizit zum Bestandteil der Alimentation erklärt. Wenn man diesen Satz so nimmt wie er dasteht, kann eigentlich in letzter Konsequenz bei ausreichendem Partnereinkommen das Gehalt der Partnerin oder des Partners im Beamtenstatus gänzlich entfallen. Und man kann man künftige Rückstände in der Alimentation damit ausgleichen, dass man einfach das anrechenbare Partnereinkommen heraufsetzt. Im Folgenden wird nämlich deutlich, dass es auf diesem Weg keine klare Argumentationsstruktur gibt, die gegebenenfalls auch Grenzen dieser Anrechnung aufzeigen. Eine solche Grenze wird in den Gesetzgebungsverfahren auch nicht einmal angerissen.

Ähnlich informierte das Personalamt der **Freien und Hansestadt Hamburg** seine Beamtinnen und Beamten im Dezember 2023 darüber, dass für die Leistung des Besoldungsergänzungszuschusses das Bruttofamilieneinkommen ausschlaggebend ist, das sich aus der Besoldung der in Vollzeit beschäftigten Beamtin oder des Beamten sowie dem Einkommen des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners ergibt. Als Einkommen des Ehepartners sind dabei alle Einkünfte einschließlich Vermietung und Verpachtung zu verstehen; offenbar spielen bisher nicht auch noch die Einkünfte der Beamtin oder des Beamten z. B. aus Vermietung eine Rolle und reduzieren seinen eigenen Alimentationsanspruch, aber dahin ist es nur ein kleiner Schritt.

Denn Einkünfte aus Vermietung des Partners anzurechnen, die eigenen Einkünfte dieser Art der Beamtin oder des Beamten aber nicht, fordert eine solche Diskussion geradezu heraus. Nach Berechnungen des dbb kommt Hamburg dadurch, dass es 55 Prozent des Mindestlohns als Partnereinkommen ansetzt, auf eine Anrechnung des Partnereinkommens i. H. v. 1.200 Euro im Monat.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat im September 2024 eine Besoldungsregelung verabschiedet, zu der die SPD-Fraktion im Landtag mit der Überschrift auf ihrer Webseite informiert: *„Was Du beim Land verdienst, hängt vom Einkommen Deines Partners ab.“* Was ist geschehen? Auch dieser Landtag hat beschlossen, künftig ein fiktives Partnereinkommen bei der Besoldung einzurechnen. Als fiktives Partnereinkommen setzt NRW dabei 538 Euro im Monat an. Die gleiche Summe setzen Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen an.

Mindestens in **Thüringen** und *Nordrhein-Westfalen* kann man einen alimentativen Ergänzungszuschlag (AEZ) beantragen, wenn der Partner oder die Partnerin tatsächlich weniger als 538 Euro brutto im Monat verdient.

In **Baden-Württemberg** wird künftig ein fiktives Jahreseinkommen der Partnerin oder des Partners i. H. v. 6.000 Euro angesetzt. In diesem Sinn informierte das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg seine Beamtinnen und Beamten auf seiner Webseite am 24. Oktober 2024. Besonders interessant ist in diesem Kontext ein Artikel im landeseigenen Staatsanzeiger im Internet am 24. April 2024, 17:01 Uhr, der das Gesetzgebungsverfahren begleitet hat. Dieser Artikel stellt in den Raum, dass der Systemwechsel, das Partnereinkommen in die Alimentation einzubeziehen, eventuell revolutionär wäre und entwickelt diese These anschließend weiter: *„Denn nehmen wir einmal an, der Staat müsste nicht mehr garantieren, dass alle Schlechtverdiener unter den Beamten tatsächlich eine vierköpfige Familie durchbringen können – und dies ausschließlich auf Basis ihrer Besoldung –, dann würden beachtliche finanzielle Ressourcen frei. Stimmt – das kratzt am Prinzip der amtsangemessenen Besoldung. Doch*

dann könnten vielleicht endlich die Spitzenkräfte unter den Beamten marktgerecht bezahlt werden. Dann wäre die Bestenauslese mehr als ein leeres Wort. Das mögen jene bedenken, die gegen diese Änderung sind. Im Grundgesetz steht seit 2006, dass das Recht des öffentlichen Dienstes fortzuentwickeln ist. Dies ist die Gelegenheit dazu.“

Nun ja, das Partnereinkommen der Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsstufen zur Finanzierung der Spitzenkräfte heranzuziehen, ich denke, es sollte doch möglich sein, sich zumindest in einem Medium des Dienstherrn solche provokanten Argumentationsketten zu verkneifen.

Politisch bedeutsam ist, dass auch der Bund in seinem Entwurf eines Gesetzes zur amtsangemessenen Bundesbesoldung und Versorgung den Weg geht, das Partnerschaftseinkommen bei der Alimentation zu berücksichtigen.

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 einen Gesetzentwurf zur Besoldung und Versorgung in diese Richtung beschlossen, am Abend des gleichen Tages zerbrach jedoch die sogenannte Ampelkoalition. Das Gesetz wird deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Wahl zum Deutschen Bundestag in die Diskontinuität fallen, aber der Entwurf zeigt, dass sich der Bund als Dienstherr diesem Gedanken leider nicht verweigert.

Wir gehen beim Bund etwas näher auf die Gesetzesbegründung zur Berücksichtigung des Partnereinkommens ein. Sehr ähnlich, zum Teil sogar identisch, begründen auch die Landesgesetzgeber ihre vergleichbaren Regelungen in den Landesbesoldungsgesetzen.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet – so die Gesetzesbegründung in der Drucksache BR 549/24 vom 8. November 2024 – den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen

angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Seinen verfassungsrechtlichen Anker findet dies in Artikel 33 Absatz 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Dabei werden die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durch Artikel 33 Absatz 5 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht um ihrer selbst willen geschützt. Vielmehr ist schon in der Formulierung *Berücksichtigung* eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt, die Ausgestaltung des Beamtenrechts insgesamt und damit auch des Besoldungsrechts den sich ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und *in die Zeit zu stellen*. Die sogenannte Fortentwicklungsklausel in Artikel 33 Absatz 5 GG

„Politisch bedeutsam ist, dass auch der Bund ... den Weg geht, das Partnerschaftseinkommen bei der Alimentation zu berücksichtigen.“

bekräftigt und stärkt diesen Ansatz. Die für den Kerngehalt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geltende Beachtungspflicht versperrt nicht den Weg zu strukturellen Veränderungen durch den einfachen Gesetzgeber, solange dieser Kerngehalt in seinen Strukturprinzipien erhalten bleibt.

Die typisierte Berücksichtigung eines Erwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten einer Beamtin bzw. eines Beamten oder einer mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partnerin bzw. eines mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners bei der Bemessung der familienbezogenen Alimentation stellt insoweit den Kerngehalt des Alimentationsprinzips nicht in Frage. Wenn, wie beschrieben, die Erwerbstätigkeit beider Partnerinnen bzw. Partner heute der Regelfall

ist, muss es vor diesem Hintergrund vielmehr möglich sein, das Erwerbseinkommen der Partnerin oder des Partners der Beamtin oder des Beamten bei der Bemessung der Alimentation typisiert mit in den Blick zu nehmen. Die klassische Alleinverdienerfamilie ist insoweit nicht mehr die zur Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation zwingend als maßstabssetzend zu berücksichtigende Rechengröße.

Im Ergebnis wird die zur Wahrung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung erforderliche Nettobesoldung künftig in der Weise ermittelt, dass regelmäßig auch von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner der

Berechtigter heißt aber nicht verpflichtet, faktisch erwartet das der Gesetzentwurf aber. Besonders deutlich wird das in den Ländern, die von einer pauschalen Anrechnung des Partnereinkommens ausgehen. Denn hier ist eine tatsächlich amtsangemessene Lebensführung aus der Logik der Regelung heraus ja nur möglich, wenn das Einkommen auch tatsächlich erzielt wird.

Ausgesprochen kritisch bewertet in einer Stellungnahme im September 2024 *ver.di* – und mit der gleichen Stoßrichtung die Gewerkschaft der Polizei – die tiefgreifende Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Besoldung. Der im Gesetzentwurf vor allem

„Der Deutsche Richterbund formuliert ... sehr pointiert. Der Dienstherr sei nicht Ausfallbürge für den unterhaltsverpflichteten Lebenspartner. Das Modell in dem Gesetzentwurf rücke die Besoldung strukturell an eine Sozialleistung heran.“

Beamtin bzw. des Beamten oder der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnerin oder des mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners ein ergänzender Beitrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt der Ehe bzw. der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Als Mindestrechengröße wird dabei pauschalierend ein Einkommen in Höhe der geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) (sog. Minijob, aktuell 538 Euro/Monat) unterstellt und der Berechnung zugrunde gelegt.

Der Gesetzgeber begründet die Einbeziehung von Partnerinnen bzw. Partnern auch mit § 1356 BGB, da dieser darauf abstellt, dass die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Dort heißt es in Absatz 2 aber *„Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.“* Soweit der Gesetzgeber.

als Modernisierung des Familienbildes verkaufte Wechsel vom Alleinverdiener zum Familieneinkommen als Bezugsgröße zur Berechnung des Abstandes zwischen Besoldung und Grundsicherung sei verfassungsrechtlich höchst problematisch und diene lediglich als Rechentrick. Einzig durch die Hinzurechnung eines fiktiven Partnereinkommens zur vom Dienstherrn gewährten Besoldung lasse sich der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung von 15 Prozent wahren.

Das geplante Modell spiegle zudem die gesellschaftliche Realität nur unzureichend wider. Gesellschaftspolitische Realität sei es, dass längst nicht in allen Familien oder Partnerschaften ein zweites Einkommen vorliegt. Vielmehr dürfte es zahlreiche Fälle geben, in denen gar kein oder zumindest kein Partnereinkommen in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung vorhanden ist. Zudem versäume es der Gesetzentwurf, eine echte Besoldungsreform vorzunehmen, die u. a. nicht nur die teilweise Anhebung von Eingangssämtern

im einfachen und mittleren Dienst vorsieht, sondern auch das Spannungsgefüge innerhalb der Besoldungstabelle zwischen den Besoldungsgruppen und den Erfahrungsstufen den gestiegenen Arbeits- und Einsatzanforderungen im Öffentlichen Dienst anpasst.

In der Anhörung zum Besoldungsgesetz in Nordrhein-Westfalen äußerte sich der *dbb* ausdrücklich: Es würden mit dem Gesetz alimentationsfremde Einkommensarten in die Berechnung der amtsangemessenen Alimentation einbezogen. Dass dies vom Bundesverfassungsgericht nicht so gedacht war, werde an der durch das Bundesverfassungsgericht konsequent zugrundgelegten sogenannten Jahresnettoalimentation deutlich. Diese Jahresnettoalimentation könne nur von einem Dienstherrn gewährleistet werden und nicht von dritten Externen. Der *Deutsche Richterbund* spricht im gleichen Gesetzgebungsverfahren sogar von *Teilprivatisierung der staatlichen Alimentationspflicht*, diese Formulierung verwendet auch die *Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft* (BDZ) in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2024.

Der *Deutsche Richterbund* formuliert in seiner Stellungnahme Nr. 19/24, veröffentlicht am 25. September 2024, zur Anrechnung eines fiktiven Partnereinkommens sehr pointiert. Der Dienstherr sei nicht Ausfallbürge für den unterhaltsverpflichteten Lebenspartner. Das Modell in dem Gesetzentwurf rücke *die Besoldung strukturell an eine Sozialleistung* heran.

Und sieht man sich die Struktur der Alimentation in den Ländern an, in denen der Beamte oder die Beamtin dann auch noch einen Ergänzungsantrag stellen muss mit Einkommensnachweisen der Partnerin oder des Partners, um eine amtsangemessene Besoldung für sich sicherzustellen, dann wird dieser Aspekt auch greifbar und bleibt nicht theoretisch.

Ich möchte auf einen Aspekt aus der Gesetzesbegründung des Bundes näher eingehen, nämlich auf die Behauptung, dass es vorliegend nur um eine Fortentwicklung des Beamtenrechts gehe.

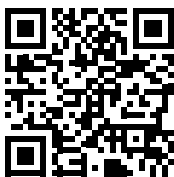
Bisher war die 4-köpfige Alleinverdiener-Ehe das Leitbild der Alimentation. Dieses Leitbild galt aber nur

für die Grundbesoldung, das Bundesverfassungsgericht hat jedoch deutlich gemacht, dass dieses Leitbild, wenn es die Untergrenze der Alimentationspflicht nicht erfüllt, nicht ausreicht. Also fixiert auf dieses Leitbild war die Alimentationspflicht noch nie, sondern letztlich war immer entscheidend, ob sie zu Amt und Familiensituation konkret ihre Funktion erfüllt hat. Durch die pauschalierende Rechengröße, die durch das Leitbild entstanden ist, hat der Staat sich das Leben leichter gemacht und zugegeben auch seinen Beamtinnen und Beamten, da man sich darauf verlassen konnte, dass die Besoldung im Großen und Ganzen schon passen wird.

Letztlich haben die letzten wichtigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Tage gefördert, dass angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die pauschalierende Betrachtung auf Basis des Leitbildes nicht mehr trägt und dass sich die Beamtinnen und Beamten zu lange darauf verlassen haben, dass es schon passen wird. Darauf aber nun damit zu regieren, dass man sich aus der Alimentation schrittweise zurückzieht und den Beamtinnen und Beamten praktisch sagt, sie sollten sich doch selbst darum kümmern, dass sie amtsangemessen leben können, ist keine Fortentwicklung des Beamtenrechts, sondern ein Bruch mit den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums. Beträgsmäßig ist der Gedanke nach oben offen, es hat sich auch soweit hier ersichtlich in keinem Gesetzgebungsverfahren jemand die Mühe gemacht einen Satz darauf zu verwenden, dass diese Logik Grenzen haben könnte und worin die bestehen könnten. Sachliche Gründe für die tatsächlich oder fiktiv zu berücksichtigenden Beträge, die irgendeine Wurzel im Beamtenrecht hätten, sind auch nirgends vorgetragen. Am nächsten an einer beamtenrechtlichen Logik argumentiert noch der Freistaat Bayern, der wenigstens seine fiktive Grenze noch aus einer Parallelwertung in der Beihilfe zieht. Allerdings ist diese Grenze sogar besonders problematisch, da eine Erhöhung der Summe in der Beihilfe zu einem positiven Effekt für die Beamtinnen und Beamten führt, im Besoldungsrecht gleichzeitig aber zu einer immer höheren Anrechnung des Partnereinkommens.

Dort wo es bisher bereits Regelungen zur Anrechnung von Einkommen gab, z. B. im Zuge eines vorzeitigen Ruhestandes, oder nach § 9a BbesG, ging es immer nur um die Anrechnung eigenen Einkommens der Beamtin oder des Beamten und nicht um die Anrechnung der Einkommen Dritter und im Fall des vorzeitigen Ruhestandes endete die Anrechnung auch mit Erreichen der gesetzlichen Pensionsgrenze. Auch aus diesen Beispielen kann als keine Weiterentwicklung des Beamtenrechts abgeleitet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst hat in ihrem Newsletter 4/2024 ein Positionspapier zum Gesetzentwurf des Bundes formuliert, das Sie entweder über den Newsletter direkt bereits elektronisch erhalten haben oder das Sie über die Internetseite der *AhD* www.hoeheredienst.de abrufen können; und sich dabei gleich zum direkten Bezug des Newsletter anmelden können.



Kinderbezogene Nebenbesoldung?

Die *Kommunikationsgewerkschaft DPV* (DPVKOMM) ist eine Fachgewerkschaft für Post, Postbank, Telekom und Call-Center und hat im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesbesoldungsgesetz zudem darauf hingewiesen, dass verhindert werden muss, dass eine kinderbezogene Nebenbesoldung etabliert wird, sondern dass Lebenshaltungskosten, die z. B. vom Wohnort abhängen, auch in die Grundbesoldung Eingang finden müssen. Das Entstehen einer kindbezogenen Nebenbesoldung befürchtet auch die *Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft* (BDZ) in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 26. September 2024.

Nach den Plänen des Bundes sollen den wohnortabhängigen AEZ lediglich Beamtinnen und Beamte mit Kindern erhalten, obwohl wohnortabhängige Kosten alle betreffen, die in Regionen mit sehr hohen Mietbelastungen wohnen. *ver.di* fordert eine entsprechende Überarbeitung des AEZ. Denn der AEZ muss allen zugutekommen, unabhängig von der Form des familiären Zusammenlebens. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass der AEZ mit steigender Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges abgeschmolzen wird.

Der *Deutsche Richterbund* geht in seiner Stellungnahme Nr. 19/24 zum Bundesbesoldungsgesetz in die gleiche Richtung, wird aber noch einen Schritt konkreter. Nach dieser Einschätzung verstößt der AEZ in dem Gesetz gegen das beamtenrechtliche Leistungsprinzip, da er eine substantielle Wertigkeitsverschiebung zwischen tätigkeitsbezogenen und familienbezogenen Verdiensteilen führe. Künftig würden bis zu einem Drittel der Alimentation keinen Bezug zum Amt mehr aufweisen. Dies stelle das Besoldungsgefüge auf den Kopf. Für die Besoldungen wären nicht mehr die dem Dienstherrn erbrachten Dienste bestimmend, sondern Umstände in der Person der Beamtin oder des Beamten, wodurch eine Amtsbezogenheit der Besoldung nicht mehr gewährleistet sei. Dass der AEZ auch noch mit steigender Besoldungsstufe abgeschmolzen werden soll, verschärfe die ohnehin schon fehlende ausreichende Verknüpfung zwischen Besoldung und Amt. Die Steigerung der Grundgehälter drücke die relative Wertigkeit des Amtes aus, was ein Abschmelzen der Zulage gewissermaßen konterkariere.

Die Stellungnahme des Richterbundes ist aber nicht nur zur Anrechnung des Partnerschaftseinkommens und zum AEZ, sondern insgesamt äußerst lesenswert. Sie setzt sich mit sehr vielen problematischen Aspekten der Besoldung sehr tief, differenziert und auch konkret rechnerisch auseinander. Eine inhaltlich ausgesprochen lesenswerte Lektüre.

Besoldungsvergleich

Leider müssen wir in diesem Heft wegen der Entwicklungsdynamik der Besoldungen in Deutschland unseren Besoldungsvergleich aussetzen. Es ist ohnehin in den letzten Jahren immer schwerer geworden sicherzustellen, dass wir alle notwendigen Aspekte für unsere vergleichenden Berechnungen zeitnah berücksichtigen. Wir hoffen, dass wir den Besoldungsvergleich wieder aufnehmen können, wenn die laufenden Gesetzgebungsverfahren zu den Besoldungsgesetzen in Bund und Ländern abgeschlossen sind.

Tarifverhandlungen 2025

Nach den Tarifverhandlungen ist vor den Tarifverhandlungen. Das gilt zum einen innerhalb des gleichen Tarifvertrags, das gilt aber noch viel mehr, wenn man

sich die Situation über Tarifverträge hinweg ansieht und das Thema eher einmal aus der Sicht derer betrachtet, die von Streiks betroffen sind. Die Datenbank des Bundestarifregisters umfasst seit Jahresbeginn 2024 immerhin mehr als 87.000 gültige Tarifverträge. *Wikipedia* listet in Deutschland über 100 Gewerkschaften auf.

Ein beeindruckendes Beispiel für die Betroffenenperspektive ist für mich der Flugverkehr. Hier gibt es z. B. einen Branchentarifvertrag für Bodenverkehrsdienste, dann den Tarifvertrag für Piloten, den Tarifvertrag für Flugbegleiter und nicht zuletzt selbstverständlich den Tarifvertrag für Fluglotsen, federführend verhandelt von der Gewerkschaft der Flugsicherung. Und am Ende ist es für die Betroffenen egal wer streikt. Die Auswirkung bei ihnen ist immer die Gleiche, der Flugverkehr liegt lahm. Und jeder Tarifvertrag hat seine eigene Laufzeit. Deshalb: Nach der Tarifverhandlung ist vor der Tarifverhandlung.

Doch was hat sich *dbb Beamtenbund* und Tarifunion für 2025 auf die Agenda geschrieben. Die Kernforderungen des dbb sind:

- Ein Volumen von 8 Prozent, mindestens aber 350 Euro monatlich zur Erhöhung der Entgelte (ggf. zum besseren finanziellen Ausgleich von besonderen Belastungen)
- Drei zusätzliche freie Tage sowie einen freien Tag für Gewerkschaftsmitglieder
- Einrichtung eines Arbeitszeitkontos, über das die Beschäftigten eigenständig verfügen
- Die Entgelte u. a. der Auszubildenden sollen um 200 Euro monatlich erhöht werden

„Ich gehe davon aus, dass unsere Kernforderung die lineare Entgelterhöhung sein wird“, sagte Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik, am 24. September 2024 in Mannheim. *„Darüber hinaus muss der öffentliche Dienst beim Thema Arbeitszeit attraktiver werden, denn die Beschäftigten wollen mehr Selbstbestimmtheit.“*

Waldemar Dombrowski, 2. Vorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, machte deutlich: *„Die 41 Wochenstunden für unsere Bundesbeamten sind ein Ärgernis. Sie zeigen den Kolleginnen und Kollegen*

Woche für Woche, dass der Bund seine Versprechen nicht hält. Deshalb ist es höchste Zeit, die 41 Stunden endlich auf die frühere Arbeitszeit zurückzuführen.“

Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten

Die Verhandlungen zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) wurden mit Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 abgeschlossen. Danach erhöhten sich bzw. erhöhen sich die Tabellenentgelte zum 1. November 2023 um einheitlich 200 Euro und zum 1. Februar 2025 um weiter 5,5 Prozent. Soweit beide Erhöhungen gemeinsam den Betrag von 340 Euro nicht erreichen, wird das Entgelt zum 1. Februar 2025 um diesen Betrag erhöht. Zudem wurde eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie vereinbart. Diese bestand aus einer Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro zuzüglich 120 Euro je Monat in den Monaten Januar bis einschließlich Oktober 2024.

Der Bund und alle Länder haben zugesagt, das Tarifergebnis zum TV-L in die Beamtenbesoldung zu übernehmen. Mit Fix- und Sockelbetrag gingen die Länder nicht ganz einheitlich um, aber das soll hier nicht näher ausgeführt werden, zumal insbesondere der Sockelbetrag für den höheren Dienst in der Regel nicht ausschlaggebend ist und sich nur indirekt in der steigenden Spannung beim Abstandsgebot bemerkbar macht. Auf dieses Thema haben aber alle Berufsverbände einschließlich der *Arbeitsgemeinschaft des höheren Dienstes* (AhD) erneut aufmerksam gemacht.

Lediglich Berlin ist soweit ersichtlich mit der Übernahme des Tarifvertrags auf die Beamtinnen und Beamten noch nicht ganz fertig. In Berlin liegt seit dem 30. Oktober 2024 aber immerhin ein Entwurf für ein Besoldungsanpassungsgesetz vor. Zudem hat Berlin die steuerfreien Inflationsausgleichszahlungen isoliert in einem eigenen Gesetz vorgezogen.

Berlin zahlt derzeit auf Basis eines noch nicht in Kraft gesetzten Gesetzes die erhöhte Besoldung ab 1. November 2024 und hat offenbar die Erhöhung ab dem 1. Februar 2025 auch bereits im Zahlungssystem vorbereitet, gesetzlich wirksam ist die Regelung jedoch noch nicht.

Bei der Recherche in der unübersichtlichen Landschaft der Gesetzgebung zu allen Besoldungsgesetzen bin ich in einer Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 1. Oktober 2024 auf eine irritierende Formulierung gestoßen: „Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung auf Vorlage von Finanzsenator Stefan Evers den Gesetzentwurf zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung (BerlB-VAnpG) zur Kenntnis genommen. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 systemgerecht auf die beamteten Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie die versorgungsberechtigten Personen des Landes Berlin übertragen.“ Berliner Verhältnisse sind offenbar immer wieder von Insidern besser zu verstehen als von außen.

Einige beamtenpolitische Schlaglichter aus den Bundesländern möchte ich nachstehend noch ansprechen, manche sind nur interessant und manche betreffen den höheren Dienst, weil er in seinen Führungsaufgaben mit den Folgen umgehen muss.

Baden-Württemberg

Am 21. März 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Einzelfall die derzeitige Regelung zur Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg für unwirksam erklärt (Az. 5 C 5.22). Das Land müsse die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung einer Kostendämpfungspauschale konkreter fassen. Der Begriff *zumutbare Selbstbehalte* in § 78 Absatz 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz erfülle diese Anforderungen nicht.

Es reiche auch nicht aus, dass die Kostendämpfungspauschale lediglich in der Beihilfeverordnung geregelt sei. Der Landesgesetzgeber müsse insbesondere selbst entscheiden, welchen Rahmen die Eigenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten dürfe.

Leider nimmt das Land dieses Urteil nicht zum Anlass, sich von der Kostendämpfungspauschale zu verabschieden, sondern will die Kostendämpfungspauschale nun inhaltsgleich im Landesbeamtengesetz rückwirkend regeln.

Der Bund und neun Länder haben keine Kostendämpfungspauschale mehr in ihrem Beihilferecht.

Bayern

In Bayern hat Ministerpräsident *Markus Söder* mit einigen Aspekten seiner Sparagenda für Unruhe gesorgt. So plant Söder einen Stellenabbau im öffentlichen Dienst. Die Stellen bei Polizei, Justiz und Lehrern sollen dabei unangetastet bleiben, aber in anderen Bereichen der Verwaltung könne man bis 2035 insgesamt bis zu 5.000 Stellen einsparen. Abbau von Bürokratie und der Einsatz von KI sollen das ermöglichen.

Sprengkraft hat auch Söders Ankündigung, die hohe Teilzeitquote bei Lehrerinnen und Lehrern reduzieren zu wollen. *Wir könnten überlegen, Familienarbeitszeit auch an das Alter der Kinder zu knüpfen. Es ist schon ein Unterschied, ob ein Kind noch in die Kita geht oder volljährig ist.* Diskutiert werden könne auch, ob Beamte nicht *erst eine gewisse Zeit in Vollzeit arbeiten sollten* und ob *nicht eine Höchstdauer von Teilzeitjahren vertretbar* sei.

Hessen

Hessen hat einen eigenen Landestarifvertrag vereinbart und hängt somit nicht am TV-L, weshalb die nachstehenden Daten von den Ländern abweichen, die Vertragspartner des TV-L sind. Erst vor wenigen Tagen hat die Landesregierung in Hessen verkündet, dass eine zum 1. August 2025 versprochene Besoldungserhöhung von 5,5 Prozent für die Beamten nicht am 1. August, sondern erst am 1. Dezember 2025 kommen wird. Es bleibt jedoch bei der Besoldungserhöhung zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent.

Die Regierung verwies darauf, dass die zusätzlichen Ausgaben für die um insgesamt rund zehn Prozent steigenden Beamtengehälter das Land auch so rund eine Milliarde Euro kosteten.

Da die *ernsthafte Wirtschaftskrise* in Deutschland auf die öffentlichen Haushalte durchschlage, müsse im Etat Vorsorge getroffen werden. Vor diesem Hintergrund einen Teil der Besoldungserhöhung zu verschieben, hält man gerade derzeit für vertretbar: *Nirgendwo sonst gibt es eine solche Arbeitsplatzsicherheit.*

Um die Zahl der Beamten in der Landesverwaltung dauerhaft zu senken, besetzt Hessen zudem jede

dritte freiwerdende Stelle nicht mehr. Ausgenommen sind auch hier die Schulen sowie die innere Sicherheit. Betroffen sind vor allem Ministerien und Regierungspräsidien.

Saarland

Im Saarland gab es vor den Sommerferien 2024 eine Onlinebefragung des dbb saar, an der sich rund 3.000 Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamten beteiligt haben.

zusammen. Einen nachteiligen Effekt erwartete sich die Landesregierung durch die Einstellungssperre nicht. Polizeipersonal und Lehrkräfte seien von den Plänen ausgenommen. Durch den Einstellungsstopp sollten 17,1 Mio. Euro eingespart werden. Im September 2024 hat die Landesregierung beschlossen, auch für den Haushalt 2025 und 2026 freiwerdende Stellen nicht nachzubeseetzen, Ausnahmen sollen weiterhin für Polizisten und Lehrkräfte gelten. Durch die Maßnahme sollen nun 170 Mio. Euro eingespart werden.

„Nach Einschätzung des Deutschen Beamtenbundes waren Mitte 2023 360.000 Stellen im öffentlichen Dienst in Deutschland nicht besetzt“

Über 85 Prozent der Befragten nehmen ihre aktuelle Arbeitsbelastung als hoch oder sogar als sehr hoch wahr. Auch sind 72 Prozent mit dem Stand der Digitalisierung in ihrem Bereich weniger oder gar nicht zufrieden. Und 83 Prozent sind mit der Wertschätzung durch ihren Dienstherrn weniger oder gar nicht zufrieden. Hinzu komme, so dbb Saarland am 18. September 2024, dass 74 Prozent nicht mit der Bezahlung zufrieden sind und 67 Prozent wissen aktuell nicht, ob sie sich für ihren Beruf nochmals entscheiden würden.

Sachsen

Für Sachsen warnt der dbb davor, dass nach seinem Eindruck die SPD-Landtagsfraktion in den laufenden Koalitionsverhandlungen erneut ein Auge auf den Pensionsfond des Landes geworfen hat. *Pensionsfond in Gefahr?* titelt der dbb in seinen Mitteilungen vom 20. September 2024.

Sachsen-Anhalt

Am 29. Dezember 2023 hat der MDR darüber berichtet, dass Sachsen-Anhalt von Januar bis Mai 2024 auf Neueinstellungen verzichten wird. Finanzminister Richter betonte, die Verwaltung breche dadurch nicht

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hatte ursprünglich vor, den Pensionsfond zu plündern und die Gelder in den allgemeinen Landshaushalt zu übertragen. Davon ist man über den Sommer aber wieder abgerückt.

Thüringen

Thüringen hat im Oktober 2024 angekündigt, dass die Ministerien die Personalkostenmehrungen 2025 zur Hälfte selbst erwirtschaften sollen.

Personalmangel

Nach Einschätzung des Deutschen Beamtenbundes waren Mitte 2023 360.000 Stellen im öffentlichen Dienst in Deutschland nicht besetzt, z. B. waren allein in Hamburg in diesem Zeitraum 4.000 Stellen unbesetzt, in Schleswig-Holstein 2.500 Stellen.

Im September 2025 hat der Vorsitzende des dbb eine Personallücke von 570.000 offenen Stellen in Deutschland angemahnt. Allein für das Land NRW geht die SPD-Fraktion im Landtag im September 2024 von 17.000 unbesetzten Stellen aus. Und in Hamburg

ist die Zahl der offenen Stellen von April 2023 bis April 2024 von den oben genannten 4.000 auf 4.700 gestiegen.

Problem Infrastruktur

Ein Problem, das auch mit dem öffentlichen Dienst und dem dortigen Personalmangel verknüpft ist, ist unsere Infrastrukturproblematik. So geht z. B. die Digitalisierung des Arbeitens nicht so voran wie es häufig in Sonntagsreden angekündigt wird und die Infrastruktur der Bahn und mancher Nahverkehrsbetriebe ist weit hinter dem erforderlichen Ausbauzustand zurück und belastet die Pendelzeiten. Diese lassen sich bei vielen Tätigkeiten, die einfach nicht homeofficefähig sind, auch durch Homeoffice nicht verringern. Und selbst für Tätigkeiten, die grundsätzlich homeofficefähig sind, kann Pendeln nicht auf Null reduziert werden.

Digitalisierung

In ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 hatte die Ampel mehr Digitalisierung versprochen. Gleich das erste Kapitel des mit „*Mehr Fortschritt wagen*“ betitelten Papiers widmeten SPD, Grüne und FDP dem

digitalisiert ist das behördliche Arbeiten ohnehin erst, wenn die Digitalisierung auch beim Bürger ankommt. Denn erst dann sind die Vorteile der Digitalisierung komplett und spürbare Synergien können gehoben werden. In diesem Zuge könnte man auch systematisch daran gehen, Verwaltungsprozesse zu verschlanken. Ein bisschen Online-Terminvergabe hier und ein bisschen Antrag als PDF dort ist Kosmetik, die einen guten Willen zeigt, aber keine Digitalstrategie ersetzt.

Eigentlich hatte die *Große Koalition* 2017 mit dem *Onlinezugangsgesetz* (OZG) Schwung in die Digitalisierung bringen wollen. Dieses Gesetz sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Verwaltungsleistungen online beantragen können.

Eine fehlende Gesamtstrategie, unklare Zuständigkeiten, fehlende Standards und Schnittstellen führten dazu, dass bis heute trotzdem noch kein richtiger Schwung in die Digitalisierung gekommen ist. Zwar sind einige Verwaltungsleistungen, die das Bundesinnenministerium priorisiert hat, inzwischen digital verfügbar, aber nicht bundesweit. Flächendeckend insgesamt 6.000 Verwaltungsleistungen, zusammengefasst

„Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist mit etwa 110 Mio. nicht einmal halb so viel Geld im Haushalt 2024 verfügbar wie von der Bundesregierung versprochen“

Thema „*Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen*“. Der Staat sollte mit einer unkomplizierten, schnellen und digitalen Verwaltung das Leben der Menschen einfacher machen, stand dort. „*Wir haben Lust auf Neues*“, bekundeten die Koalitionäre.

In Wirklichkeit hat die Digitalisierung in der Verwaltung noch nicht wirklich Fuß gefasst. Natürlich werden überall Computer verwendet, aber digitale Abläufe und nicht nur punktuelle Anwendungen, sondern eben flächendeckende Anwendungen im öffentlichen Arbeiten stecken noch in ihren Anfängen. Und wirklich

in 575 OZG-Leistungsbündeln, sollten digitalisiert werden. Von diesem Ziel des OZG sind Bund und Länder noch weit entfernt. Die Bundesregierung selbst hat bislang lediglich 38 ihrer insgesamt 334 digitalpolitischen Vorhaben umgesetzt. Das entspricht einem Anteil von 11 Prozent.

Dass nach den bisherigen Planungen für den Bundeshaushalt die Mittel für die Verwaltungsdigitalisierung zusammengestrichen werden sollen, ist ein weiteres schwieriges Signal. Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist mit etwa 110 Mio. nicht einmal halb

so viel Geld im Haushalt 2024 verfügbar wie von der Bundesregierung versprochen. Hieß es im Koalitionsvertrag von 2021 außerdem noch, man wolle eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voranbringen, müssen die Verwaltungen der einzelnen Bundesministerien nun mit starken Kürzungen zurechtkommen.

Wie mager die Budgets für die Digitalisierung der Bundesministerien sind, geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage von MdB Anke Domscheit-Berg hervor. Die Ministerien auf Bundesebene planen die Digitalisierung ihrer eigenen Haushalte nun mit spärlichen Mitteln. Insgesamt veranschlagen sie 18,8 Mio. Euro. Zum Vergleich: Im Vorjahr standen für die Umsetzung des OZG 377 Mio. Euro zur Verfügung.

Auch die Bemühungen, die Abhängigkeit von großen Software-Herstellern zu lösen und Open-Source-Software einzusetzen, stehen auf wackeligen Füßen. Das eigens dafür gegründete Zentrum für digitale Souveränität (ZenDiS) kann nur noch auf 25 Mio. Euro zugreifen, gut die Hälfte der ursprünglichen Mittel von 48 Mio. Euro.

Die Bundesregierung hat die finanziellen Mittel für diese Vorhaben in den vergangenen Jahren immer weiter gekürzt. Für 2025 werden die Gelder nun fast vollständig gestrichen. Es ist ein unauflösbarer Widerspruch, dass die Bundesregierung sich im Koalitionsvertrag zum vorrangigen Einsatz von Open Source Software in der Bundesverwaltung bekennt – und den zentralen Open-Source-Vorhaben dann einen Großteil der Mittel streicht.

Auch das Projekt *Digitale Identitäten* soll den Sparzwängen zum Opfer fallen. Die Mittel sollen um ein Drittel von 60 auf 40 Mio. Euro gekürzt werden. Dabei handelt es sich hier um eine Basistechnologie, damit sich Bürgerinnen und Bürger im Netz rechtssicher ausweisen und identifizieren können, eine Grundvoraussetzung für die Nutzung digitaler Services insbesondere auch gegenüber Behörden.

Die Bundesregierung wiegelt ab. Laut Bundesinnenministerium wird es im kommenden Haushalt

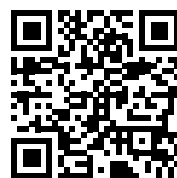
keine Finanzprobleme bei der Digitalisierung geben. Für zentrale Projekte sei die Finanzierung gesichert. Aus dem Finanzministerium verlautete lapidar, dass schließlich auch die einzelnen Ressorts frei darüber entscheiden könnten, wie sie ihre Budgets aufteilen und welche Prioritäten sie setzen wollten.

Aber man muss auch zugestehen, dass Verwaltung in erster Linie Ländersache ist. Und der Stand der Digitalisierung in den Ländern ist ebenfalls nicht so weit wie die Vorsätze der Landesregierungen und ist ein einziger Flickenteppich, ebenso in den Kommunen. Ganz allein ist der Bund für die Rückstände in diesem Bereich nicht verantwortlich.

Auch künstliche Intelligenz wird ein elementarer Bestandteil der Digitalisierung sein, vermutlich sogar ein zentraler Motor. Da man sich gerade auch bei der Programmierung digitaler Vorgänge eine erhebliche Unterstützung durch KI erwartet, aber auch die Arbeitsweise von Programmen über KI flexibler werden sollte, verspricht man sich auf diesem Weg eine erhebliche Beschleunigung der Digitalisierung.

AbD

In unserem Jahresheft 2023 haben wir die KI-Guideline für Führungskräfte des Deutschen Führungskräfteverbands ULA veröffentlicht. In diesem Jahr hat sich die *Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst* (AhD) zu möglichen Auswirkungen der Digitalisierung auf den höheren Dienst positioniert. Das Papier drucken wir in diesem Jahresheft ab.



Die AhD hat zudem ihre Webseite neu gestaltet. Schauen Sie vorbei, sie ist inhaltsreicher und übersichtlicher geworden www.hoeheredienst.de.

Straßen und Brücken

Mitten hinein in die Beschlüsse der Bundesregierung, die für mehr Wachstumsimpulse sorgen sollen, lässt eine Studie aufhorchen. Das *Deutsche Institut für Urbanistik* (Difu) hat in einer umfangreichen Untersuchung den Zustand von Deutschlands Straßen, Brücken und Schienen untersucht und errechnet, dass für den Erhalt und die Erweiterung des kommunalen Wegenetzes bis

Ende 2030 Investitionen von rund 372 Mrd. Euro notwendig sind. Derzeit investierten die Kommunen so wenig in Straßen, Gleise und Tunnel, dass es noch nicht einmal für den Erhalt des bestehenden Netzes reiche. Über die Hälfte des Investitionsrückstandes geht auf Schulen (54,8 Mrd. Euro) und Straßen (48,3 Mrd. Euro) zurück.

Das *Bundesverkehrsministerium* plant offenbar massive Kürzungen bei den Investitionen in Verkehrswege. Die *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* (FAS) berichtet unter Berufung auf einen Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt über Streichungen im Milliardenbereich. Das Verkehrsministerium bestätigte das indirekt und verwies auf die *aktuelle Haushaltslage und erforderliche Einsparungen*. Für das kommende Jahr hatte der ehemalige Bundesverkehrsminister *Volker Wissing* (FDP) die Mittel für die *Autobahn GmbH* des Bundes von bislang geplanten 6,29 Mrd. Euro auf 4,99 Mrd. Euro zusammenstreichen. Für 2026 und 2027 waren weitere Kürzungen von je einer Milliarde Euro geplant, für 2028 sollten 378 Mio. Euro eingespart werden.

Nach Angaben der FAS würden die Kürzungen dazu führen, dass die *Autobahn GmbH* dramatisch weniger Geld erhält, als sie nach eigenen Berechnungen eigentlich benötigen würde. Bis 2028 fehlten nach internen Zahlen des Unternehmens 4,1 Mrd. Euro (Juni 2024). Mal sehen, was unter der nächsten Bundesregierung aus dem Thema wird.

Die Bahn

Was soll man über die Bahn noch schreiben. Es besteht auch keinerlei Hoffnung auf schnelle Besserung. Fatalismus als Selbstschutz mag hier ein persönlich sinnvoller Weg sein.

Um das Schienennetz in Deutschland wieder fit zu machen, braucht es nach Zahlen aus 2023 aus Sicht der Bundesregierung bis 2027 Gesamtinvestitionen von rund 88 Mrd. Euro. Diese Summe hat die Bundesregierung nun erneut in einer Antwort auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten *Victor Perli* bestätigt. Damit deckt sich die Einschätzung der Regierung mit der des Unternehmens selbst. Nur für etwas weniger als die Hälfte der Summe – rund 43 Mrd. Euro – steht die

Finanzierung im Bundeshaushalt bereits. Die sogenannte *Ampelkoalition* hatte diesen Restbedarf von rund 45 Mrd. Euro dann Ende März in ihrem Beschlusspapier zum Koalitionsausschuss aufgegriffen und festgestellt: „*Die Deutsche Bahn benötigt zur Deckung des Investitionsbedarfs bis zum Jahre 2027 rund 45 Mrd. Euro.*“ Dieser Bedarf solle *soweit finanziell darstellbar* bis 2027 auch gedeckt werden, heißt es in dem Beschlusspapier weiter. Das Geld solle unter anderem aus einer Erhöhung der Lkw-Maut kommen.

Dass *Deutsche Institut für Urbanistik* (Difu) hat in einer umfangreichen Untersuchung 2023 den Zustand von Deutschlands Straßen, Brücken und Schienen untersucht und errechnet, dass für den Erhalt und die Erweiterung des kommunalen Wegenetzes Investitionen von rund 372 Mrd. Euro notwendig sind.

„*Um das Schienennetz in Deutschland wieder fit zu machen, braucht es nach Zahlen der Bundesregierung bis 2027 Gesamtinvestitionen von rund 88 Mrd. Euro.*“

Bei der Bahn allein z.B. in Bayern summiert sich der Investitionsrückstau auf mehr als 19 Mrd. Euro, wie aus einer Antwort des Bundesverkehrsministeriums auf eine Anfrage der Linken-Bundestagsabgeordneten *Nicole Gohlke* hervorgeht.

Allein bei den Bahn-Brücken im Freistaat liegt der Investitionsrückstau demnach bei 7,4 Mrd. Euro, bei den Gleisen sind es 3,6 Mrd. Euro. 2,6 Mrd. Euro müsste die Bahn in ihre Stellwerke in Bayern investieren, 700 Mio. Euro in Weichen und 600 Mio. Euro in Bahnsteige, Unterführungen und Ähnliches.

Zum Vergleich: Im vergangenen Jahr wurden – auch das geht aus der Antwort des *Bundesverkehrsministeriums* hervor – jeweils um die 2 Mrd. Euro in die Schieneninfrastruktur in Bayern investiert. 2020 waren es gut 1,7 Mrd., 2021 und 2022 jeweils rund 1,8 Mrd. und im vergangenen Jahr 2,1 Mrd. Euro.

Während Länder wie Italien in den vergangenen Jahren konstant über 100 Euro pro Kopf für Trassen und Brücken aufbrachten, versuchte Deutschland zu sparen. Besonders zwischen 2010 und 2017 fuhren die Züge hierzulande auf Verschleiß. 2014 lag das Pro-Kopf-Investment bei 49 Euro. Erst seit der Pandemie wird mehr gezahlt, im Vergleich zu den sparsamsten Jahren haben sich die Ausgaben seither verdoppelt – doch selbst das beziffern Experten als ungenügend. Wir bräuchten in den nächsten Jahren eine Investition von 150 Euro pro Kopf pro Jahr.

Die Folge: Rund 40 Prozent der Bahnübergänge und Stellwerke haben mittlerweile die Note *mangelhaft* oder *ausreichend*. Die Mängel seien *besonders relevant* für *Qualität* und *Pünktlichkeit*, sagte vor Kurzem auch der Infrastruktur-Chef der Bahn, Berthold Huber.

319 Euro und damit fast dreimal so viel wie ein Deutscher zahlte jeder Österreicher im vergangenen Jahr für das heimische Schienennetz, für deren Instandhaltung und Ausbau. In der Schweiz war es vier Mal so viel. In Luxemburg gar fünfmal so viel.

Im Juni 2024 hat der *Bundesverband der deutschen Industrie* (BDI) ein Positionspapier veröffentlicht mit dem Titel *Standort Deutschland mit Investitionen stärken*. In diesem Papier schlägt der BDI ein Programm für Infrastruktur, Transformation und Resilienz mit einem Investitionsvolumen von 375 bis 395 Mrd. Euro vor. Mit einem Viertel der Summe sollten zusätzliche Anreize für Investoren für Transformationen, Gebäude und Resilienz geschaffen werden, drei Viertel des Volumens sollte auf öffentliche Investitionstätigkeit entfallen, 160 Mrd. sollten in die Verkehrsinfrastruktur fließen, die Bildungsinfrastruktur erfordert Investitionen i.H.v. 100 Mrd. Euro. Daneben stünden erhebliche kommunale Investitionen an, z.B. in den Erhalt der Verkehrswege eine Summe in der Größenordnung von

über 380 Mrd. Euro. Zur Finanzierung empfiehlt das Gutachten thematisch definierte und abgegrenzte Sondervermögen.

Netzabdeckung

Die Abdeckung mit Mobilfunknetzen ist in Deutschland ein Ping-Pong zwischen persönlichem Erleben und Zahlen. Ein Blick auf einige Strukturelemente im Hintergrund hilft dabei, die Diskrepanz zwischen beiden Betrachtungen nachvollziehen zu können.

Die Bundesnetzagentur stuft z. B. nur jene Gebiete als Funklöcher ein, in denen nicht einmal das Netz eines Anbieters verfügbar ist. Hier ist dann zudem nicht einmal die sogenannte 2G-Technologie verfügbar, die zum Telefonieren noch reicht – für Datendienste ist jedoch eine Verbindung in LTE-Standard erforderlich. So landet die Bundesnetzagentur bei Funklöchern in nur 0,31 Prozent der Fläche Deutschlands. Die Fläche, in der nur ein oder maximal zwei Netzbetreiber in 4G- oder 5G-Standard versorgt, betrug im Januar 2023 jedoch 17 Prozent der Fläche. Und das spiegelt sich eher im persönlichen Erleben von uns allen wider.

Bekanntnis zu Demokratie und Freiheit

Im September 2024 hat der Deutsche Führungskräfteverband ULA ein Bekenntnis zu Demokratie und Freiheit verabschiedet, das wir nachstehend im Jahresheft abgedruckt haben.

Die vorstehend angesprochenen Schwierigkeiten und Risiken können nur in einem fairen gesellschaftlichen Diskurs bewältigt werden. Dazu gehört es auch, nicht bereits Problembeschreibungen unreflektiert allein einer Partei zuzuordnen, nur weil man meint, so das Problem aus dem politischen Diskurs heraushalten zu können. Dass das auch tatsächlich nicht funktioniert, erleben wir derzeit in einem gigantischen gesellschaftspolitischen Versuch.

Man muss auch trennen können zwischen Problemen und den Argumentationen zu deren Lösung. Selbstverständlich gibt es zu Problemen Lösungsvorschläge, die mit Argumentationsketten vertreten werden, die weder sachgerecht, noch inhaltlich schlüssig,

„Die vorstehend angesprochenen Schwierigkeiten und Risiken können nur in einem fairen gesellschaftlichen Diskurs bewältigt werden.“

noch in der Konsequenz durchdacht sind oder die sogar an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen oder sogar darüber hinaus formuliert werden. Diese Argumentationen muss man ablehnen und bekämpfen, es macht aber keinen Sinn, das Problem, auf das sich die Argumentationen beziehen, komplett zu ignorieren, nur weil es von einige politischen Akteuren mit solcher Art von Argumentation verknüpft wird.

Und diese offene, wertschätzende, motivierende und verantwortungsvolle Kultur im Umgang miteinander, ohne unsachliche radikale und populistische Positionen, muss Teil einer Kultur – und insbesondere auch Führungskultur – in Unternehmen sein, damit sie auch Bestandteil der gesellschaftlichen politischen Kultur bleiben oder wieder werden kann.

Viele Baustellen, viel Geld, das erforderlich, nicht vorhanden und nur schwer zu organisieren ist; eine wirtschaftliche Entwicklung, von der man nicht erkennen kann, dass sie zu so viel mehr Steuereinnahmen führen wird und der Finanzbedarf gedeckt werden kann.

Für die weitere politische Diskussion über z. B. Prioritäten für Investitionen muss eine sachgerechte, durchaus parteipolitische, aber nicht ideologische Diskussion möglich sein, welche Elemente unseres Zusammenlebens und Wirtschaftens wir in welche Richtung entwickeln wollen und welche Schritte zu diesem Ziel die größte Dividende bringen und auch nachhaltig wirken können und nicht mit Ausgabe des Geldes ohne weitergehende Wirkung verpuffen.

Im anstehenden Bundestagswahlkampf werden wir die Gelegenheit haben, solche politischen und gesellschaftlichen Diskussionen zu führen, in der Hoffnung, dass die Parteien den stärksten Zuspruch der Wählerin und des Wählers erhalten, die den zukunftsfähigsten Diskussionsrahmen für unsere Probleme anbieten, im Idealfall bereits mit konkreten Lösungsvorschlägen zu Problemen, und nicht die Parteien, die mit einfachen Lösungen, nur weil diese vielleicht gerne gehört werden, komplizierte Zusammenhänge lösen wollen und mit ideologischen Inhalten das Feld der Auseinandersetzung von vorneherein einschränken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien nun einen schönen Ausklang des Jahres 2024 und einen guten Start ins Jahr 2025, das gleich zu Beginn an uns Bürger vor die große Herausforderung einer Bundestagswahl in einer Situation in einer immer diffuseren politisch-gesellschaftlichen Realität stellt.

Herzliche Grüße
Ihr



Wolfgang Bruckmann

Wenn es uns nicht gäbe – dann müssten wir uns neu gründen!

Bericht zur Arbeitstagung des VHV in Herrenberg

Der Verband des höheren Verwaltungsdienstes lädt einmal jährlich zu einer Arbeitstagung ein. Hier kommen Mitglieder des Verbands mit Vertretern aus Politik und Verwaltungsspitze zum fachlichen Austausch zusammen. Die diesjährige Tagung des Verbands fand am 19./20. April im Hotel Hasen in Herrenberg statt.

Zwei Hauptthemen waren Gegenstand der Tagung. Zunächst Bürokratieabbau und Entlastung der Verwaltung mit Gästen aus dem Staatsministerium und dem Normenkontrollrat des Landes Baden-Württemberg und anschließend die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft (insbesondere den höheren Dienst) mit jeweils einem Vertreter der Regierungsfractionen GRÜNE und CDU in Baden-Württemberg.



Bürokratieabbau und Entlastung der Verwaltung

Gestartet hat der Nachmittag mit einer kurzen Vorstellungsrunde aller Teilnehmer um dann das erste Schwerpunktthema *Bürokratieabbau und Entlastung der Verwaltung* aufzurufen. Als Gäste, Referenten und Mitdiskutanten nahmen der Leiter der Geschäftsstelle Entlastungsallianz im Staatsministerium, *Dr. Falk Ebinger*, die Leiterin der Geschäftsstelle des Normenkontrollrats, *Dr. Angela Kaiser* und mit *Dorothea Störr-Ritter* ein Mitglied des *Normenkontrollrates* an der Tagung teil.

In Impulsreferaten, die bereits Anlass zu Zwischenfragen und Kommentierungen gaben, wurden mit dem Masterplan der Landesregierung für die Transformation der Verwaltung (abrufbar aus der Homepage des Staatsministeriums Baden-Württemberg) und den Entlastungsprojekten der Ministerien in Transformationspiloten Säulen der Strategie des Landes vorgestellt. Aus der Mitte der Teilnehmer wurde vor allem die (bereits vorgesehene) weitere Säule *Bessere Rechtsetzung* angemahnt, in der auch der Normenkontrollrat wichtige Aufgaben wahrnehmen soll.

In einer intensiven Diskussion, in der mancher Beitrag der Experten von den Teilnehmern auch kopfschüttelnd oder konsterniert zur Kenntnis genommen wurde, spielten Forderungen an



Dr. Ebinger,
Frau Störr-Ritter



Dr. Larsen, Frau Störr-Ritter, Dr. Ebinger

die Verwaltung, Gesetzesvollzug nicht als *blinden Gehorsam* zu verstehen, Forderungen an die Politik, der Verwaltung auch (gesetzgeberisch) explizit Freiheiten im Vollzug einzuräumen oder das Verhältnis von (angeblich unabänderlichen) politischen Vorgaben zu *Entbürokratisierung* innerhalb der Verwaltung eine große Rolle. Von den Teilnehmern wurden immer wieder mehr (gesetzlich zu regelnde) Spielräume und damit korrespondierend, mehr Vertrauen in die Verwaltung beim Vollzug eingefordert.

Als prägnantes Beispiel für weitere Belastungen und Erschwernisse sowie offenkundig mangelndes Vertrauen in die Verwaltung seitens der Politik, wurde unter anderem auch das von der Landesregierung geplante *Antidiskriminierungsgesetz* (Gleichbehandlungsgesetz) diskutiert. Dieses Gesetzesvorhaben, das im Koalitionsvertrag zwischen CDU und GRÜNE verankert ist, zielt darauf ab, die Diskriminierung in den Ämtern zu verhindern und das Vertrauen der Bürger in die Behörden zu stärken. Es sah ursprünglich eine Beweislastumkehr vor, sodass im Falle einer vermuteten Diskriminierung der Nachweis erbracht werden musste, dass keine Benachteiligung stattgefunden hat.

Gerade in Zeiten einer *Entlastungsallianz* gab es für dieses Vorhaben nicht nur großes Unverständnis in der Runde, sondern vielmehr die Erwartung, dass gerade die Landesregierung für ihre Verwaltung anders agiert. Nicht von ungefähr bringt auch der Normenkontrollrat in einer ausführlichen Stellungnahme zum Gleichbehandlungsgesetz zum Ausdruck, dass er das Vorhaben unter mehreren Gesichtspunkten kritisch sieht und von dem Gesetzesvorhaben abrät.

Mit dem Angebot seitens der Gäste, sich weiterhin auszutauschen (was aus Sicht der Tagungsteilnehmer auch dringend erforderlich ist), endete der Austausch zum ersten Schwerpunktthema der Tagung.

Übertragung des Tarifergebnisses TV-L auf die Beamten

Im zweiten Schwerpunktthema, das am Samstag nochmals aufgerufen wurde, ging es um die Übertragung



*Peter Seimer, MdL
Fraktion GRÜNE*



*Gespräch mit
Ulli Hockenberger, MdL
Fraktion CDU*



des jüngsten Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft. Die Landesregierung und die Regierungsfractionen hatten dort zunächst für den höheren Dienst vorteilhaftere Signale ausgesandt, die dann aber wieder *eingesammelt* wurden. Nachdem sich der Verband mit einem Brief (die Verbandsmitglieder wurden per Mail darüber informiert) an die beiden Regierungsfractionen gewandt und darin auch eine kurzfristige Einladung von Fraktionsvertretern zur Arbeitstagung ausgesprochen hatte, haben zu unserer Freude beide Regierungsfractionen trotz der Kurzfristigkeit eine Teilnahme von Mitgliedern der Fraktionen zugesagt. Dafür bedanken wir uns nochmals ganz herzlich.

Gespräch mit Herrn Peter Seimer, MdL Fraktion GRÜNE

Am Freitagnachmittag konnte der Verband daher *Peter Seimer, MdL* als Vertreter der Fraktion GRÜNE im Landtag begrüßen, der uns als kompetenter Gesprächspartner (Mitglied im Ausschuss des Inneren, Kommunen und Digitalisierung sowie im Ausschuss für Finanzen) Rede und Antwort stand.

In konstruktiver Atmosphäre und kollegialem Austausch wurden Sockelbetrag und/oder prozentuale Erhöhung diskutiert. *Herr Seimer* erklärte, dass (selbstverständlich) keine Einebnung der Besoldungsgruppen erfolgen werde und eine hohe Wertschätzung für die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen des höheren Dienstes bestünde. Von den Teilnehmern wurde er allerdings auch darauf hingewiesen, dass Wertschätzung sich (auch) in Gehalt und Ausstattung manifestiere



*Dr. Friedemann Larsen,
Peter Seimer, MdL*

*Dr. Friedemann Larsen,
Ulli Hockenberger, MdL*



und der öffentliche Dienst mehr denn je darauf achten müsse, attraktiv zu sein. Der Arbeitsmarkt in der Privatwirtschaft stelle sich eben zurzeit so dar, dass der sichere Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst als attraktives Unterscheidungsmerkmal deutlich verloren habe; und aufgrund der demographischen Entwicklung, des Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge in der Privatwirtschaft und dem daraus folgenden Nachfrageüberschuss werde sich die Situation noch verstärken.

Nachdem aus der Runde auch bei *Herrn Seimer* nochmals das geplante Gleichstellungsgesetz angesprochen wurde, das er aus politischer Sicht *verteidigte*, und das Anliegen des Verbandes, der Landtag möge einen Ausschuss für den öffentlichen Dienst einrichten, nochmals adressiert wurde, verabschiedete ihn die Runde mit Dank für seine kurzfristige Teilnahme. Auch er bot an, weiterhin im Kontakt zu bleiben und für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Gespräch mit Herrn Ulli Hockenberger, MdL Fraktion CDU

Das Thema der Besoldungsanpassung wurde von den Beteiligten am Samstag noch einmal mit dem Abgeordneten *Ulli Hockenberger* MdL aufgegriffen und zusammen mit *Kai Rosenberger*, dem Vorsitzenden des BBW/Tarifunion Baden-Württemberg diskutiert. *Herr Hockenberger* zeigte Verständnis für die Notwendigkeit, den öffentlichen Dienst gerade für Menschen, die Verantwortung übernehmen wollen, weiterhin attraktiv zu halten. In Bezug auf die Besoldung merkte er jedoch an, dass fast alle anderen Bundesländer den

Sockelbetrag von 200 Euro ebenfalls unverändert für alle Beamtinnen und Beamten übernommen hätten. Es gebe aus seiner Sicht aktuell keinen politischen Spielraum für eine durchweg lineare Anpassung der Besoldung, die insb. kleinere und mittlere Besoldungen angesichts der Inflationslage erheblich benachteiligen würde. Überrascht zeigte er sich hingegen bzgl. der Pläne der Landesregierung, bei der Bestimmung des Abstandsgebots *nach unten* (Sozialleistungen/Bürgergeld) das Partnereinkommen mit pauschal 6.000 Euro jährlich mit anzurechnen. Er sicherte zu, dieser Sache auf den Grund zu gehen.

Auf das geplante Gleichstellungsgesetz angesprochen teilte *Herr Hockenberger* unsere Bedenken und versprach auf die eindringlichen Hinweise der Teilnehmenden, das Vorhaben in seiner Fraktion noch einmal kritisch zu diskutieren. Die Bindungen des Koalitionsvertrages könne jedoch auch er nicht aushelben, sodass er keine verbindlichen Zusagen abgeben könne. Auch gegenüber Herrn Hockenberger äußerten wir unser Anliegen für einen fortwährenden regelmäßigen Austausch; er sicherte seine weitergehende Gesprächsbereitschaft zu und wurde ebenfalls mit Dank für seine kurzfristige Teilnahme verabschiedet.

Inzwischen sind die gesetzlichen Regelungen zur Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft in Baden-Württemberg, wie seitens der Politik angekündigt, in Kraft getreten. Vom geplanten Antidiskriminierungsgesetz nimmt die Landesregierung hingegen Abstand (vgl. Henning Otte, SWR vom 1. Oktober 2024: Kretschmann will Gesetz gegen Diskriminierung fallen lassen – und löst Zoff bei den Grünen aus). Zu groß war der Protest aus allen Richtungen. Einen kleinen Teil dazu konnten wir als Verband beisteuern.

Dr. Friedemann Larsen
Landesvorsitzender



v.l.n.r.

Dr. Martin Brunnhuber, MdL, Johannes Eisentraut, Heidrun Piwernetz, Peter Meyer, Simone Bader, Rainer Nachtigall und Monika Anna Schaumeier

Neuwahlen und 75-jähriges Bestehen

Am 8. November fand die Mitgliederversammlung des VHBB mit Neuwahlen in München statt. Zu diesem Termin konnte der Verband auch mit Stolz sein 75-jähriges Bestehen feiern.

Bereits im Jahre 1949 wurde die *Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsjuristen* durch Assessoren und Referendare des Prüfungsjahrganges gegründet. Auslöser waren schwierige Ausbildungsverhältnisse und ungewisse Zukunftsaussichten. Dies war der eigentliche Vorläufer des heutigen VHBB. Nachdem sich immer mehr höhere Beamtinnen und Beamten in Verbänden und Vereinigungen organisiert hatten, wurde letztlich am 29. November 1985 die *Vereinigung zum Verband der höheren Verwaltungsbeamten in Bayern* beschlossen, der als neue Kurzbezeichnung *VHBB* gewählt hat.

Die Festrede mit dem Thema *Der VHBB – 75 Jahre Vertretung des höheren Dienstes in Bayern* hielt die Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, *Heidrun Piwernetz*. In Ihren Ausführungen sprach Frau Piwernetz über die Entwicklung des VHBB als Vertretung des höheren Dienstes und seinen Stellenwert in der Gesellschaft.

Als weitere Gäste konnte der 1. Vorsitzende *Peter Meyer* den Ausschussvorsitzenden für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag, *Dr. Martin Brunnhuber*, MdL, den Vorsitzenden des Bayerischen Beamtenbundes *Rainer Nachtigall*, die stellv. Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, *Simone Bader* und die Geschäftsführerin der KOMBA, *Monika Anna Schaumeier* begrüßen.

Ebenso herzlich begrüßte Peter Meyer die Ehrenvorsitzenden *Dr. Eugen Ehmann* und *Dr. Wolfgang Kunert* sowie die zwei Ehrenmitglieder *Dr. Günter Hilg* und *Wolfgang Wigand*.

Nachdem der öffentliche Teil der Veranstaltung abgeschlossen war, wählten die Mitglieder des VHBB einen neuen Vorstand. Bei dieser Wahl wurde *Peter Meyer* als Vorsitzender ebenso bestätigt wie sein Stellvertreter *Johannes Eisentraut*.

Roland Hoffmann
VHBB-Geschäftsstelle

Schwerpunktt Themen der Verbandsarbeit

Stand der Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation

2007 wurde in Schleswig-Holstein die Jahressonderzahlung *Weihnachtsgeld* der Beamtinnen und Beamten gekürzt beziehungsweise gestrichen. Der *dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein* (dbb sh) hat daraufhin eine Musterklage unterstützt, die dem *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) zur Entscheidung vorliegt (Az.: 2 BvL 13/18).

Aufgrund der langen Gesamtverfahrensdauer und der mittlerweile mehrjährigen Anhängigkeit beim *BVerfG* hat der dbb sh unter Mitwirkung des *VhV SH* um eine zeitnahe Entscheidung gebeten. Die siebzehnjährige Hängepartie ist unter dem Aspekt des effektiven Rechtsschutzes sowie unter den Gesichtspunkten der *Inflation* sowie (*fehlender*) *Verzinsung* nicht mehr vermittelbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Antwort im Wesentlichen auf die Schilderung des Sachstands beschränkt und wie folgt geantwortet:

- Es sei zurzeit eine hohe Zahl von Normenkontrollverfahren anhängig, die besoldungsrechtliche Vorschriften zum Gegenstand hätten. Konkret seien dies 50 Verfahren aus 11 Bundesländern, die die Jahre 2016 bis 2024 betreffen.
- Das *BVerfG* widme sich daher vorrangig ausgewählten Pilotverfahren, die bereits die Revisionsinstanz durchlaufen hätten bzw. möglichst viele Fragestellungen betreffen. Dies solle eine widerspruchsfreie Weiterentwicklung der Rechtsprechung gewährleisten. Diesbezüglich sei man bereits weit fortgeschritten, und werde im besonderen Maße auf eine Praxisnähe der Entscheidungen achten, um die Voraussetzungen für eine künftig zügige Rechtsklarheit zu schaffen.
- Dem *BVerfG* sei allerdings *schmerzlich bewusst*, dass die lange Wartezeit für die Betroffenen in Schleswig-Holstein belastend und, gemessen am Gebot des effektiven Rechtsschutzes, *rechtfertigungsbedürftig* sei. Aktuell würden personelle Ressourcen so weit wie möglich zu Bearbeitung der vorliegenden Verfahren eingesetzt.

Im Hinblick auf die *Weihnachtsgeldverfahren* hat die Landesregierung bis 2021 die *Gleichbehandlung* aller Beamtinnen und Beamten auf Basis der zu erwartenden *BVerfG*-Entscheidung im Erlasswege zugesichert. Die Betroffenen brauchten bis einschließlich 2021 keine jährlichen Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen.

Seit 2022 ist dies anders: Die Landesregierung hat ihre Zusicherung nicht über 2021 hinaus verlängert.

Der Grund: Das Land geht davon aus, dass mit der Verkündung eines neues Alimentationsgesetzes eine verfassungskonforme Lage besteht. In dem neuen Alimentationsgesetz hat sich das Land vom *Besoldungsmodell der Alleinverdienerfamilie* gelöst, und einen sogenannten Familienergänzungszuschlag eingeführt. Der *VhV SH* und der dbb sh halten das neue Alimentationsgesetz für verfassungswidrig. Diese Auffassung wird von einem Gutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Landtags untermauert.

Der dbb sh unterstützt daher eine Verfassungsbeschwerde betroffener Beamten. Ob diese vom *BVerfG* zur Entscheidung angenommen wird (Ausnahme von der Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 *BVerfGG*), bleibt abzuwarten.

Im Ergebnis müssen die Beamtinnen und Beamten nunmehr jedes Jahr einen Antrag auf verfassungskonforme Alimentation stellen. Diese werden abschlägig beschieden. Gegen den Widerspruchsbescheid muss individuell Klage erhoben werden (Gebührenberechnung nach Auffangstreitwert 5.000 Euro, 3-fache Gerichtsgebühr daher 483 Euro). Für die derzeit anhängigen Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht das Ruhen der Verfahren angeordnet.

Für 2022 lagen zum Stand 5. Oktober 2023 rund 6.300 Anträge von aktiven Beamtinnen und Beamten und 402 Anträge von Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vor. Stand 31. März 2023 lagen insgesamt 79 Klagen vor.

Für 2023 lagen zum 15. Januar 2024 genau 16.967 Anträge auf amtsangemessene Alimentation vor. Hier von entfallen 15.445 Anträge auf den Besoldungsbereich und 1.522 Anträge auf den Versorgungsbereich. Die Landesregierung hat im Herbst 2024 damit begonnen, Anträge auf amtsangemessene Alimentation für 2023 abzulehnen. Beamte, die bereits eine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Alimentation ab 2022 erhoben haben, können die Klage für die Folgejahre erweitern, sobald ihre Alimentsanträge per Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurden. Für 2024 müssen dann erneut Anträge gestellt werden.

Für alle Beteiligten ist es allmählich eine Herausforderung, die unterschiedlichen Verfahren in ihren jeweiligen Verfahrensständen im Blick zu behalten. Das ohnehin gut ausgelastete Verwaltungsgericht wird durch das von der Landesregierung gewählte Vorgehen weiter belastet.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder mit Beratung und Musterschreiben, die der dbb sh bereitstellt.

Vorstandaktivitäten

Am 23. April 2024 hat die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt, der sich durch personelle Kontinuität auszeichnet, aber mit geänderten Aufgaben. Also neue Vorsitzende wurde Meike Brandt und als neuer Kassenwart *Ferdinand Eggert* gewählt.

Der Vorstand hat durch die Mitwirkung in Arbeitsgruppen des dbb sh und mit Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren die Interessen des höheren Dienstes nachhaltig vertreten.

Unter anderem zur:

- Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes,
- Dienstvereinbarungen zu modernen Büro- und Raumkonzepten in Verwaltungsgebäuden infolge der zunehmenden Arbeit im Homeoffice sowie
- Einsparvorhaben der Landesregierung für 2025.

Bezüglich des letztgenannten Punktes plant die Landesregierung ab 2025, die Zuführungen zum Versorgungsfonds bis 2027 auszusetzen. Dies erachtet der VhV SH als nicht sachgerecht, denn:



2018 trat das Versorgungsfondsgesetz in Kraft. Er hat das Ziel, langfristig die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen zu sichern und die Ausgaben zu verstetigen. Mit der Errichtung wurde die bis Ende 2017 aufgebaute Versorgungsrücklage in Höhe von 641 Mio. Euro in den Versorgungsfonds überführt. Seit 2018 zahlt das Land jährlich Beträge von 80 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt in den Fonds ein. Seit 2020 fließen zusätzlich monatlich jeweils 100 Euro für neuingestellte Beamtinnen und Beamte ein.

Die jährlichen Zuführungen von 80 Mio. Euro stammen aus geminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen. Diese Anpassungen haben sich in mehreren Schritten mit jeweils 0,2 Prozentpunkten 2017 auf 2,0 Prozent summiert. (Beitrag der Beamten zur Sicherung des Versorgungsniveaus).

Durch den Stopp der Zuführungen ist es nicht mehr vermittelbar, dass die der Finanzierung des Versorgungsfonds dienenden Besoldungs- und Versorgungskürzungen fortgesetzt werden. Sollte es bei der Aussetzung der Zuführungen bleiben, müssen konsequenterweise auch die entsprechenden Besoldungs- und Versorgungskürzungen zurückgenommen bzw. ausgesetzt werden.

Weiterhin plant die Landesregierung Kürzungen im Bereich der Beihilfe: Eine Erhöhung der Selbstbehalte und die Streichung der Leistungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie Brillengestelle für Erwachsene.

Es handelt sich um eine weitere Entwertung der Beihilfe als Fürsorgeleistung des Dienstherrn, die mit der besonderen Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten korrespondiert. Im Zusammenwirken mit der erheblichen Beitragsanhebung der privaten Krankenversicherung sinkt die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Nachwuchskräfte.

Die zusätzliche finanzielle Belastung der Beamtinnen und Beamten ist ein widersprüchliches Signal der Landesregierung, denn mit der gerade erst beschlossenen Besoldungsanpassung wurde erst kürzlich und nur

äußerst knapp die Einhaltung der sich aus der Verfassung ergebenden Untergrenzen der Besoldung angestrebt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits klargestellt, dass die jetzt vorgesehene Maßnahmen wie eine Besoldungskürzung wirken. Die erwarteten Einsparungen von jährlich 6,6 Millionen Euro entsprechen quasi einer Besoldungskürzung um diese Summe. Hier stellt sich erneut die Frage nach einer verfassungskonformen Alimentation.

Die vorgesehene größere Belastung höherer Besoldungsgruppen berührt auch die Frage nach dem internen Besoldungsabstand. Eine weitere Abschmelzung ist unter dem Aspekt der amtsangemessenen Alimentation prüfungsrelevant. Festzustellen ist, dass der Selbstbehalt bei den Besoldungsgruppen A10 und A11 um 14 Prozent steigt, bei den höheren Besoldungsgruppen dagegen um 25 Prozent.

Im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung hat Oberst Axel Schneider, Kommandeur Landeskommando Schleswig-Holstein, den Operationsplan Deutschland zur Landesverteidigung vorgestellt. Das Landeskommando Schleswig-Holstein ist Ansprechstelle für die Landesregierung. Es führt zwei Kompanien der Heimatschutzkräfte. Schwerpunkte sind die Reserve und die Ertüchtigung territorialer Strukturen für den Heimatschutz. Letztere müssten wieder stärker in den Blick genommen werden und erforderten die Mitwirkung aller Verwaltungsebenen.

In der Jahresveranstaltung am 26. November 2024 wird *Frau Dr. Gaby Schäfer*, Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, zur aktuellen Lage des Landeshaushalts und den erforderlichen Konsequenzen daraus vortragen. Im Anschluss daran folgt ein gemütliches Beisammensein.

Der Vorstand bleibt für seine Mitglieder weiter am Ball!

Meike Brandt
Vorsitzende

Grenzen der Loyalität im öffentlichen Dienst

Was tun, wenn der Vorgesetzte ein Extremist ist? Diese Frage stellt sich drängender denn je seit Inkrafttreten des Grundgesetzes vor 75 Jahren. Gemeinsam mit Jura-Professorin Anna Leisner-Egensperger von der Uni Jena nahmen Thüringer Beamte „Die Grenzen der Loyalität im öffentlichen Dienst“ im April 2024 in den Blick.

Der Verband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Thüringen (VHDT) organisiert immer wieder Fortbildungsveranstaltungen zu Themen, von denen wir denken, dass sie für unsere Mitglieder von Interesse sein könnten.

Der VHDT hat eine sehr breit aufgestellte Mitgliederstruktur, so dass wir – meist auch durch unsere Mitglieder selbst – schon aus vielen Verwaltungsbereichen Neues und für unseren Beruf Hilfreiches erfahren konnten. In diesem Kontext wurde der Gedanke geboren, eine Veranstaltung „Loyalität und Beamte“ durchzuführen. Gemeinsam mit dem Thüringer Beamtenbund konnten wir Frau Professorin Anna Leisner-Egensperger von der Friedrich-Schiller-Universität Jena verpflichten, uns zum Thema „Grenzen der Loyalität im öffentlichen Dienst“ zu informieren.

Beamte sind verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen, so steht es im Beamtenstatusgesetz. Die Loyalität zum Vorgesetzten ist wichtig – einerseits.

Andererseits tragen Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung, dienen dem ganzen Volk und nicht einer Partei und müssen ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht erfüllen. Von Beamten verlangt das Gesetz, dass sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Beamte haben einen Eid auf die Verfassung geleistet, nicht auf einzelne Personen.

Die Loyalität zum Rechtsstaat und die Bindung an Recht und Gesetz können dabei die Folgepflicht gegenüber dem Vorgesetzten überwiegen.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu im Radikalenbeschluss vom 22. Mai 1975 aus: „*Gemeint ist ... nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. An einer ‚unkritischen‘ Beamtenschaft können Staat und Gesellschaft kein Interesse haben (BVerfG Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73).“*

„Die Loyalität zum Rechtsstaat und die Bindung an Recht und Gesetz können dabei die Folgepflicht gegenüber dem Vorgesetzten überwiegen.“

Die Angestellten im öffentlichen Dienst schulden ebenso ein Mindestmaß an Verfassungstreue: Auch für sie gilt das Verbot anzustreben, den Staat, die Verfassung oder deren Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen (Bundesarbeitsgericht, BAG, Urteil v. 6. September 2012, Az. 2 AZR 372/11). Die Verfassungstreuepflicht ergibt sich hier aus § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L.

Die hohe Popularität politisch randständiger bis extremistischer Positionen erhöht zunehmend die Wahrscheinlichkeit dafür, dass eigene Vorgesetzte oder die Organisationen, denen sie angehören, vom Verfassungsschutz als Verdachts- oder prüffall auf Extremismus eingestuft werden – was im beruflichen Umfeld natürlich nicht immer bekannt sein dürfte. Eine solche

Berlin, Juni 2024

Einstufung und etwaiges Wissen darum führen andererseits auch nicht automatisch dazu, dass Weisungen rechtswidrig oder gar unbeachtlich werden. Auch kann aus einer Einstufung des Vorgesetzten als Prüffall nicht auf die Rechtswidrigkeit oder gar auf die Unbeachtlichkeit einer Weisung geschlossen werden.

Ist der Vorgesetzte bekanntermaßen ein Extremist, ändert das erst einmal nichts daran, dass die Pflicht zum Gehorsam prinzipiell bestehen bleibt. Andererseits können jedoch genau diese Umstände Anlass dafür sein sehr genau zu prüfen, ob eine Weisung wirklich rechtmäßig ist. Anders gesagt: Es kommt immer auf den Inhalt der dienstlichen Anordnung an.

Der Staat, so erläuterte Professorin Leisner-Egensperger den knapp 90 Teilnehmern, habe Interesse an einer kritischen Beamtenschaft, diese erfülle die Funktion einer Vertrauensreserve. Im Zweifel müsse der Beamte förmlich remonstrieren. Das bedeutet, dass er seine Bedenken beim Vorgesetzten klar vorzubringen habe. Wird die Anordnung aufrechterhalten, ist sie dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen. Wird die Anordnung bestätigt – was auf Verlangen schriftlich erfolgen muss – müssen die Beamtinnen und Beamten diese ausführen und sind von der eigenen rechtlichen Verantwortung befreit. Dies gelte allerdings nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar sei.

Unter Umständen bleiben neben der Remonstrationspflicht auch noch die Möglichkeiten des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Der Thüringer Beamtenbund und der Verband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Thüringen als Initiatoren der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung im Thüringer Landtag weisen darauf hin, dass sich Betroffene im Zweifelsfall an ihre Personalräte oder Gewerkschaftsvertreter wenden können und sollten.

Der Vorstandt des VHDT

ULA-Beschluss

Führungskräfte treten für eine vielfältige, offene und demokratische Gesellschaft ein

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA bekennt sich zur Förderung einer wertschätzenden, motivierenden und verantwortungsvollen sowie Orientierung gebenden Führungskultur als Grundlage des Handelns von Führungskräften. Diese ist gekennzeichnet durch unternehmerisches Denken, Diversität, Flexibilität sowie durch die Förderung neuer Ideen und Talente.

Gesellschaftspolitisch bekennt sich die ULA zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und setzt sich für Menschenwürde, Chancengleichheit und Gleichberechtigung ein. Dies ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Vor dem Hintergrund von Forderungen radikaler und populistischer Parteien, die eine Remigration deutscher Staatsbürger beinhalten, den Zuzug von ausländischen Fachkräften unterbinden wollen und den Verbleib Deutschlands in der EU infrage stellen, nimmt die ULA eine klare Haltung ein:

Sämtlichen Formen von Verachtung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion und ihrer vermeintlichen Andersartigkeit sowie von Rassismus, Homophobie oder Frauenfeindlichkeit treten die Führungskräfte unter dem Dach der ULA kraftvoll und entschieden entgegen. Wir stehen für ein starkes und demokratisches, geeintes Europa. Die Europäische Union ist die Quelle und der Garant für unseren Wohlstand und Frieden.



Bonn, November 2024



Positionierung der AhD zu möglichen Auswirkungen der Digitalisierung auf den höheren Dienst

Die Digitalisierung hat in den vergangenen Jahren nahezu alle Arbeitsbereiche tiefgreifend transformiert und der Staat hat bereits gesetzliche Schritte vorgegeben. Mit dem Einsatz neuer Technologien wie *künstlicher Intelligenz* (KI) und der zunehmenden Automatisierung von Büroabläufen stehen auch die Beschäftigten des höheren Dienstes vor neuen Herausforderungen. Es ist entscheidend, dass digitale Werkzeuge sinnvoll eingesetzt werden, um die Qualität der Arbeit zu verbessern und nicht, um die Beschäftigten mit unnötigen Aufgaben zu belasten.

Chancen von KI-Systemen

Der Einsatz von KI-Systemen im Arbeitsalltag birgt beträchtliche Potenziale, insbesondere bei der Unterstützung computerbasierter Arbeitstätigkeiten. Die durch KI-Systeme generierten Ergebnisse müssen stets angemessen kontrolliert und überwacht werden. Die öffentliche Hand als Arbeitgeber und Dienstherr muss die Beschäftigten dazu befähigen, kompetent mit KI-Systemen umzugehen. Dazu sind kontinuierliche Qualifizierungsangebote notwendig, ebenso wie eine zuverlässige technische Infrastruktur.

Ein wesentlicher Vorteil digitaler Werkzeuge liegt in der Automatisierung vieler Routineaufgaben. Das primäre Ziel der Digitalisierung besteht in der Erleichterung der Arbeitsprozesse, jedoch nicht in einer zusätzlichen Arbeitsverdichtung. Weiterhin müssen die Beschäftigten des höheren Dienstes ihre eigentlichen Kernaufgaben vollumfänglich wahrnehmen. Grundlage für die notwendige Qualität auf akademischem Niveau ist die hohe fachliche Kompetenz insbesondere bei Eingabe sowie Kontrolle der durch die KI generierten Ergebnisse.

Nutzung bereits vorhandener Erkenntnisse

Das Tempo der Einführung neuer Technologien variiert erheblich zwischen den Staaten. Ein herausragendes Beispiel dafür ist Dänemark, das sich vor allem im öffentlichen Sektor als Vorreiter der Digitalisierung etabliert hat. Die dänische Regierung hat zahlreiche

Verwaltungsprozesse digitalisiert, was zu einer erheblichen Effizienzsteigerung geführt hat. Bürger sind verpflichtet, viele Angelegenheiten online zu regeln, was den direkten Kontakt zu Behörden reduziert. Die digitale Infrastruktur Dänemarks ist hervorragend, mit einem hohen Anteil an Internetnutzern und schnellen Internetverbindungen. Dies ermöglicht eine breite Nutzung digitaler Dienste, was wiederum die Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden verbessert. Für Beschäftigte des höheren Dienstes bedeutet dies, dass sie sich auf komplexere Aufgaben konzentrieren können, während Routineaufgaben automatisiert werden. Ihre Expertise in der Entscheidungsfindung bleibt unverzichtbar.

Fazit

Die AhD plädiert dafür, dass von staatlicher Seite die weitere Entwicklung der Digitalisierung aktiv und zukunftsfähig gestaltet wird. Die Digitalisierung erfordert ein sensibles Gleichgewicht, die Potenziale neuer Technologien auszuschöpfen, ohne dabei die Kernaufgaben und das Fachwissen der Beschäftigten zu vernachlässigen. Unter Berücksichtigung ihrer Professionalität bei Analyse, Bewertung und Entscheidungsfindung müssen Führungskräfte und Mitarbeiter gemeinsam Wege finden, die Digitalisierung so zu gestalten, dass sie die Arbeit für die Beschäftigten erleichtert und die Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger verbessert.

Wenn die Digitalisierung sorgfältig und unter Einbeziehung aller Beteiligten gestaltet wird, kann sie dazu beitragen, die Arbeit zu erleichtern, die Effizienz zu steigern und die Expertise der Beschäftigten optimal zu nutzen. Dafür braucht es eine klare Strategie, die Weiterentwicklung der Kernaufgaben und eine angemessene Wertschätzung der Arbeit. So wird der höhere Dienst auch in Zukunft seine wichtige Rolle in der Verwaltung wahrnehmen und die Potenziale der Digitalisierung voll ausschöpfen.

Impressum



Bundesverband der
Verwaltungsbeamten
des höheren Dienstes
in Deutschland e.V.

Wotanstraße 86
80639 München

Telefon 089 . 280 01 11
Fax 089 . 280 56 64

E-Mail info@bvhd.de
www.bvhd.de

Für den Inhalt verantwortlich

AD Paul Auer
Regierung von Oberbayern
80538 München

Gestaltungskonzept

Petra Felser
Redaktion, Satz & Litho
Roland Hoffmann

Druck

Druckerei Butt
Obere Hauptstraße 30
84072 Au i. d. Hallertau